

zwar knapp aus, doch war die Mandatszahlerhöhung auf 25 Abgeordnete Tatsache.<sup>53</sup> Die Landtagskommission zur Parlamentsreform befasste sich daraufhin praktisch ausschliesslich mit der Geschäftsordnung.<sup>54</sup>

## 2.2 Erhöhung der Abgeordnetenzahl?

«Die Zusammensetzung eines Parlaments ist eine Zweckmässigkeitsfrage, abhängig von den Bedürfnissen des Raumes und der Zeit.»<sup>55</sup> Im Jahr 2009 erfüllen gerade einmal zwei Mitglieder des Landtags nur das Grundmandat, während alle anderen Abgeordneten entweder Fraktionssprecher oder Mitglied einer Kommission bzw. Delegation sind.<sup>56</sup> Das heisst, dass praktisch sämtliche Abgeordnete über ihr Landtagsmandat hinaus Zeit für den Landtag aufwenden und damit kaum mehr freies personales Potenzial vorhanden ist. Deshalb kann die Zeitnot, Sachkundenot und Bewertungsnot des Landtags nicht durch eine personelle Umverteilung erreicht werden. Es muss eine Erhöhung der Mandatszahl in Betracht gezogen werden. Auf der Grundlage dieser neu geschaffenen personellen Ressourcen könnten dann weitere Schritte – etwa eine Stärkung des Kommissionenwesens – gesetzt werden.

Es stellt sich nun die Frage, auf wieviele Abgeordnete der Landtag erweitert werden sollte. Waschkuhn merkte bereits im Jahr 1994 an, «dass man die Mandatszahl im Landtag möglichst bald auf 50 erhöhen sollte».<sup>57</sup>

Ein Vergleich mit Parlamenten aus Kantonen der Schweiz, welche vergleichbare Einwohnerzahlen wie Liechtenstein vorweisen, bietet einen Anhaltspunkt. In Liechtenstein – welches derzeit 35 589 Einwohner<sup>58</sup> zählt – repräsentiert derzeit ein Abgeordneter 1424 Einwohner. In

---

53 Statistisches Jahrbuch 2007/2008, S. 438.

54 Der BuA der Landtagskommission zur Parlamentsreform Nr. 4/1989 umfasste nunmehr zwei Punkte: Die Revision der Geschäftsordnung des Landtages sowie die Aufhebung des Artikels 52 Abs. 2 der Verfassung (nachzulesen unter anderem in den Beilagen zu LTP 1989, S. 86 ff., Band 1).

55 Tütsch, S. 57.

56 Es sind dies Gisela Biedermann und Peter Lampert. Erstere ist aber Mitglied im Richterausschuss.

57 Waschkuhn, 1994, S. 144.

58 Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2010, S. 50.